

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **AEUV: Vorlage zur Auslegung des Begriffs „Kosten“ bei RL 2005/29/EG**  
Beschluss vom 25.09.2025, Az: I ZR 11/20
2. **BGB, VBVG: Vergütung für Mitarbeiter des Nachlasspflegers**  
Beschluss vom 10.09.2025, Az: IV ZB 2/25
3. **AEUV: Vorlage zur Frage personenbezogener Daten und Schadensersatz**  
Beschluss vom 28.08.2025, Az: VI ZR 258/24
4. **BGB, GG: Verstoß gegen rechtliches Gehör bei Feststellung unzumutbarer Härte**  
Beschluss vom 26.08.2025, Az: VIII ZR 262/24
5. **ZPO, GG: Verstoß gegen rechtliches Gehör bei Zurückweisung Berufung**  
Beschluss vom 12.06.2025, Az: IX ZR 73/23
6. **FamFG: Beschwerde bei freiheitsentziehenden Maßnahmen durch Betreuer**  
Beschluss vom 09.07.2025, Az: XII ZB 63/25
7. **FamFG: Verfahrensmangel durch unterlassene Weitergabe des Sachverständigen Gutachtens**  
Beschluss vom 03.09.2025, Az: XII ZB 295/25

### Urteile und Beschlüsse:

1. **AEUV: Vorlage zur Auslegung des Begriffs „Kosten“ bei RL 2005/29/EG**  
Beschluss vom 25.09.2025, Az: I ZR 11/20  
Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung von Nr. 20 des Anhangs I in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken; ABl. L 149 vom 11. Juni 2005, S. 28, 36) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:  
Erfasst der Begriff der "Kosten" im Sinne von Nr. 20 des Anhangs I in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG auch die Preisgabe personenbezogener Daten und Einwilligung in ihre Nutzung zu kommerziellen Zwecken?
2. **BGB, VBVG: Vergütung für Mitarbeiter des Nachlasspflegers**  
Beschluss vom 10.09.2025, Az: IV ZB 2/25  
Ein Nachlasspfleger kann keine Vergütung nach seinem Stundensatz für die Tätigkeit eines von ihm herangezogenen Mitarbeiters verlangen.

### **3. AEUV: Vorlage zur Frage personenbezogener Daten und Schadensersatz**

Beschluss vom 28.08.2025, Az: VI ZR 258/24

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

a) Ist Art. 4 Nr. 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass im Falle der automatisierten Übermittlung einer dynamischen Internetprotokoll-Adresse (IP-Adresse) diese bereits dann ein personenbezogenes Datum darstellt, wenn ein Dritter über das zur Identifizierung der betroffenen Person erforderliche Zusatzwissen verfügt?

Oder ist Voraussetzung für die Annahme eines personenbezogenen Datums, dass der für die Übermittlung Verantwortliche oder der Empfänger über Mittel verfügen, die vernünftigerweise eingesetzt werden können, die betreffende Person - gegebenenfalls mit Hilfe eines Dritten - bestimmen zu lassen?

b) Ist Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass ein immaterieller Schaden auch dann vorliegen kann, wenn die betroffene Person einen Verstoß des Verantwortlichen gegen die Datenschutz-Grundverordnung bewusst und allein zu dem Zweck herbeiführt, den Verstoß dokumentieren und gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen zu können?

Falls ja: Kann das Vorliegen eines immateriellen Schadens auch dann bejaht werden, wenn gleichartige Verstöße in großer Zahl in automatisierter Weise provoziert werden?

c) Falls beide unter Ziffer 2 aufgeworfenen Fragen bejaht werden:

Ist Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass in einem Fall der in Frage 2 beschriebenen Art ein Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens wegen missbräuchlichen Verhaltens der betroffenen Person verneint werden kann, weil trotz formaler Einhaltung der in der Unionsregelung vorgesehenen Bedingungen das Ziel dieser Regelung nicht erreicht wurde und die Absicht bestand, sich einen aus der Unionsregelung resultierenden Vorteil zu verschaffen, indem die Voraussetzungen für seine Erlangung künstlich geschaffen werden? Kommt es insoweit darauf an, ob die Erlangung eines finanziellen Vorteils die alleinige Motivation für die Provokation des Verstoßes gegen die Verordnung war?

### **4. BGB, GG: Verstoß gegen rechtliches Gehör bei Feststellung unzumutbarer Härte**

Beschluss vom 26.08.2025, Az: VIII ZR 262/24

Das Gericht verletzt den Anspruch des auf Räumung verklagten Mieters auf Gewährung rechtlichen Gehörs ( Art. 103 Abs. 1 GG ), wenn es das Vorliegen der geltend gemachten unzumutbaren Härte im Sinne von § 574 Abs. 1 Satz 1 BGB auf der Grundlage unvollständiger, unzureichender und in sich widersprüchlicher - teils für den Mieter günstiger - Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen ohne die gebotene weitere Beweiserhebung und zudem unter Inanspruchnahme nicht gegebener eigener Sachkunde verneint.

## **5. ZPO, GG: Verstoß gegen rechtliches Gehör bei Zurückweisung Berufung**

Beschluss vom 12.06.2025, Az: IX ZR 73/23

Wird die Berufung des Beklagten gegen das den Einspruch verwerfende Urteil des Gerichts des ersten Rechtszugs mit der Begründung zurückgewiesen, dem Beklagten sei es nach Treu und Glauben verwehrt, sich auf die Unwirksamkeit der öffentlichen Zustellung des Versäumnisurteils zu berufen, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, so verletzt die Entscheidung des Berufungsgerichts den Anspruch des Beklagten auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Fortführung von BGH, Beschluss vom 6. Dezember 2012 - VII ZR 74/12 , NJW-RR 2013, 307 Rn. 15).

## **6. FamFG: Beschwerde bei freiheitsentziehenden Maßnahmen durch Betreuer**

Beschluss vom 09.07.2025, Az: XII ZB 63/25

Ein Betreuer, der für die Besorgung von "Rechtsangelegenheiten" des Betroffenen bestellt ist, ist jedenfalls dann nicht nach § 335 Abs. 3 FamFG zur Einlegung einer Beschwerde im Namen des Betroffenen gegen eine Entscheidung über die freiheitsentziehende Unterbringung berechtigt, wenn ein anderer Betreuer gerade für diesen Aufgabenbereich bestellt ist.

## **7. FamFG: Verfahrensmangel durch unterlassene Weitergabe des Sachverständigengutachtens**

Beschluss vom 03.09.2025, Az: XII ZB 295/25

Wenn in einem Unterbringungsverfahren dem Betroffenen das Sachverständigengutachten nicht rechtzeitig vor dem Anhörungstermin überlassen worden ist, leidet die Anhörung an einem wesentlichen Verfahrensmangel (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 22. Januar 2025 - XII ZB 365/24 -FamRZ 2025, 814und vom 12. Mai 2021 - XII ZB 587/20 -FamRZ 2021, 1414).